|  |  |
| --- | --- |
| Jugendamt  Effingerstrasse 21  3008 Bern  Telefon 031 321 51 15  kinderbetreuung@bern.ch  www.bern.ch |  |



Bern,

**Referenznummer: –**

**Nichteintretensverfügung**

Sehr geehrte Familie

Sie beantragen einen städtischen Beitrag an die familienergänzende Betreuung für den Zeitraum vom bis für .

Sie haben uns zu diesem Zweck am ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Weil die Unterlagen/Angaben unvollständig sind, haben wir Sie mit Fristansetzung zweimal gemahnt, um namentlich bezeichnete zusätzliche Unterlagen/Angaben nachzuliefern. Wir haben darauf hingewiesen, dass ohne Ihre Mitwirkung keine Vergünstigungen gewährt werden können. Sie haben die Fristen unbenutzt verstreichen lassen. Aufgrund der fehlenden/unvollständigen Daten ist heute eine materielle Beurteilung Ihres Gesuchs ausgeschlossen.

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, d.h. die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 18 Abs. 1 VRPG¹). Der Untersuchungsgrundsatz wird indessen durch die Mitwirkungspflicht der Parteien eingeschränkt. Danach sind die Parteien verpflichtet, aktiv zur Ermittlung des Sachverhalts beizutragen. Die verantwortliche Behörde muss nicht Abklärungen treffen, wenn ein Sachumstand von einer Partei (durch Auskünfte, Unterlagen usw.) geklärt werden könnte, die Partei aber die mögliche und zumutbare Mitarbeit unterlässt. Die Mitwirkungspflicht gilt allgemein, wenn eine Partei aus einem Begehren Rechte ableitet (Art. 20 Abs. 1 VRPG), und sie ist als spezifische und umfassende Mitwirkungspflicht der Eltern im Rahmen der vergünstigten familienergänzenden Kinderbetreuung in der Betreuungsverordnung verankert. Danach sind die Eltern verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen, die nötigen Unterlagen vorzulegen sowie Änderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden (Art. 16 Abs. 1 FEBVO²).

Der Mitwirkungspflicht der Eltern steht eine Aufklärungspflicht des Jugendamts gegenüber. Dieses hat die Eltern darauf hinzuweisen, welche Beweismittel sie zwecks Prüfung der Anspruchsberechtigung beizubringen haben und mit welchen Rechtsfolgen sie im Unterlassungsfall zu rechnen hat. Das Jugendamt hat seine Aufklärungspflicht mit dem oben aufgeführten Schreiben wahrgenommen.

Wird die Mitwirkung verweigert, so kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden (Art. 20 Abs. 2 VRPG).

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

**Auf Ihr Gesuch vom wird nicht eingetreten.**

Freundliche Grüsse

sig.

Sachbearbeitung

**Rechtsmittelbelehrung:**Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde ist der Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Generalsekretariat, Predigergasse 5, Postfach 3368, 3001 Bern, zuzustellen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird; (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird, (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung.